



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0289-I/A/4/2018

Wien, 13.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 861/J der Abgeordneten Elisabeth Feichtinger, Genossinnen und Genossen** auf der Grundlage einer Stellungnahme der Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) wie folgt:

Frage 1:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Daten der AGES:

Fälle pro Monat (Hausschweine)



ASF-Fälle bei Hausschweinen:

	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Gesamt
ESTONIA	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
ITALY	1	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	4
LATVIA	2	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	6
LITHUANIA	5	15	5	0	0	0	0	0	0	0	0	25
POLAND	17	28	8	2	1	0	3	1	0	0	4	64
ROMANIA	1	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	5
UKRAINE	8	10	10	15	3	9	10	6	5	2	8	86
Gesamt	35	54	27	19	4	9	16	8	6	2	12	192

Berichtszeitraum: 2017-07-01 bis 2018-05-27, Stand: 2018-05-28
Tabelle enthält nur Staaten des ADNS-Meldesystems

Fälle pro Monat (Wildschweine)



ASF-Fälle bei Wildschweinen:

	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Gesamt
CZECH REPUBLIC	69	25	9	12	65	19	14	3	1	10	0	227
ESTONIA	66	43	29	37	36	52	54	63	27	10	2	419
HUNGARY	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	8
ITALY	0	0	0	0	46	28	24	0	0	0	0	98
LATVIA	107	107	70	73	87	105	142	76	46	38	29	880
LITHUANIA	159	125	155	122	301	220	294	138	192	194	95	1995
POLAND	50	36	35	70	107	226	340	282	310	226	128	1810
UKRAINE	5	4	0	2	6	14	9	15	1	2	0	58
Gesamt	456	340	298	316	648	664	877	577	577	482	260	5495

Berichtszeitraum: 2017-07-01 bis 2018-05-27, Stand: 2018-05-28
Tabelle enthält nur Staaten des ADNS-Meldesystems

Weitere detaillierte Informationen unter:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/tierkrankheiten_uebersicht.html

Frage 2:

Darüber gibt es keine abgesicherten Fallzahlen, da epidemiologische Erhebungen nicht immer eindeutige Ergebnisse über die Eintragsquelle liefern können. Eine Infektion ist auch indirekt über Vektoren oder kontaminierte Lebensmittel möglich. Die Einschleppung in nicht verseuchte Betriebe erfolgt meist durch den Zukauf von Schweinen, durch illegale Verfütterung von Fleischabfällen, durch Kontakt mit Wildschweinen oder durch Personenverkehr.

Frage 3:

Aufgrund der Beobachtung und Analyse der bisherigen Ausbrüche bei Haus- und Wildschweinen in den betroffenen Ländern Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik (nur Wildschweine), Ungarn (nur Wildschweine), Rumänien (nur Hausschweine) stimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Meinung der EFSA zu.

Frage 4:

Wildschweine sind als sozial hoch entwickelte und anpassungsfähige Tiere bekannt (siehe: Rolf Hennig: Schwarzwild – Biologie, Verhalten, Hege und Jagd sowie Heinz Meynhardt: Schwarzwild-Report). In den letzten Jahrzehnten konnte eine deutliche Erhöhung der Wildschweindichte in Europa beobachtet werden. Dies ist nicht zuletzt durch die „Bewirtschaftung“ der Jagdreviere zurückzuführen. Es sollen – auch durch zusätzliche Fütterung – möglichst viele Jagdtrophäen pro Revier erzielt werden. Jede Erhöhung der Dichte führt bei einem Krankheits- oder Seuchenausbruch zu einer schnelleren Weitergabe des Erregers. Epidemiologen raten daher, die Wildschweinedichte auf unter ein Stück pro Quadratkilometer zu halten, um eine Infektionskette abbrechen zu lassen. Auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist der Meinung, dass eine intensive Bejagung alleine nicht zum Ziel führen wird. Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Veterinärverwaltung, Jägerschaft und Wildtierbiologen sowie gegenseitige Information wird

das Ziel der Reduktion des Wildschweinebestandes eher erreicht werden. Daher werden geeignete Maßnahmen in der sogenannten „Task Force Afrikanische Schweinepest“ – einem Unterausschuss der Tierseuchenexpertengruppe gemäß Tierseuchen-Experten-Verordnung, BGBl. II Nr. 324/2004, - gemeinsam mit der Jägerschaft, Wildtierexperten und Experten der Diagnostik (AGES), der Wissenschaft (Vetmeduni Vienna) und der Statistik und Risikobewertung diskutiert und bewertet.

Frage 5:

Die Bejagung von Wildschweinen muss immer wohl durchdacht sein. Während Wildschweinrotten sich an eine jährlich stattfindende Drückjagd anpassen und nach dieser Jagd nicht das Revier wechseln, sind außergewöhnlich häufig stattfindende und das Wild beunruhigende Jagden sicher der Auslöser dafür, dass sich eine Rotte ein neues Revier sucht. Darüber hinaus wird durch das Erlegen einzelner Stücke einer Rotte das Sozialgefüge enorm gestört, was wiederum zu einer Versprengung der verbleibenden Tiere führt.

Insofern stimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Einschätzung der EFSA zu und ist bemüht, die sicher aus mehreren Gründen notwendige Reduktion der Wildschweinedichte im gesamteuropäischen Raum in Abstimmung mit der Jägerschaft und den Wildtierbiologen zu unterstützen. Eine punktuelle Dezimierung des Wildschweinebestandes würde nicht die gewünschte Wirkung zeigen, daher ist dieses Problem der hohen Wildldichte (nicht nur in Bezug auf das Wildschwein) nur überregional zu lösen.

Frage 6:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat gemeinsam mit der AGES eine ASP Informationskampagne initiiert, innerhalb derer „Risikogruppen“ auf die Gefahr einer Einschleppung der Tierseuche hingewiesen werden. Insbesondere für Jäger, Schweinehalter, Reisende, Forstarbeiter, Saisonarbeiter und Pflegekräfte aus Ost-Europa sowie Tierärzte wurde spezifisches Informationsmaterial erstellt und im Wege der Interessensvertretungen (Kammern) sowie mittels Werbeschaltungen und über die Homepage zielgruppenspezifisch gestreut. Sämtliche Materialien sind auch auf der Seite www.verbrauchergesundheit.at veröffentlicht.

Auf das Risiko welches von Jagdreisen ausgeht, wurde in der Info-Kampagne dezidiert hingewiesen, wobei die Mitnahme von Wildbret und Trophäen aus Drittländern grundsätzlich immer der veterinärbehördlichen Kontrolle an den Grenzeintrittsstellen unterliegen. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Produkten aus ASP Gebieten in der EU ist streng geregelt, Produkte von denen ein Risiko ausgeht dürfen nicht aus diesen Gebieten verbracht werden. Das Bundesministerium für Inneres (Zoll) hat zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen bereits Schwerpunktaktionen im Reisverkehr durchgeführt.

Frage 7:

Illegal importierte Produkte werden als hohes Risiko gesehen. Mehrsprachiges Informationsmaterial um auf die Gefahr einer Einschleppung hinzuweisen wurde an Autobahnrastplätzen sowie am Vienna International Busterminal (VIB) aufgelegt. Saisonarbeiter und Pflegekräfte werden im Wege der LKÖ bzw. WKÖ direkt mit mehrsprachigen Infobroschüren versorgt. Im Übrigen wird auf die Frage 6 verwiesen.

Frage 8:

Das Risiko wird als sehr hoch eingeschätzt. Maßnahmen um die Migration der Wildschweine zu verhindern sind jedoch nicht mit möglich. Nach den ASP Ausbrüchen in der Tschechischen Republik wurde im nördlichen Niederösterreich ein Gebiet mit erhöhtem Risiko festgelegt, in diesem wird der Schwerpunkt auf möglichst frühzeitige Erkennung einer allfälligen Einschleppung gelegt. Zusätzlich sind verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen von Schweinehaltern einzuhalten.

Frage 9:

Die Fütterung von sogenanntem „Sauengras“, das ist frisch gemähtes und vitaminreiches Gras zur direkten Verfütterung, ist nicht nur hinsichtlich ASP risikoreich. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch andere Seuchenerreger, z.B. *Brucella suis*, über die Grasfütterung in den Schweinebetrieb eingetragen werden können. Die Europäische Kommission hat daher in einem Strategiepapier die Grasfütterung als riskant eingestuft und diese wird im Seuchenfall auch in Österreich im Seuchengebiet untersagt werden.

Tiertransportfahrzeuge unterliegen bestimmten Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften und müssen diese auch dokumentieren (§ 11 Tierseuchengesetz, RgBl. 1909/177). Im Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709 der Kommission über tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist, sind Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge angeführt.

Frage 10:

Durch die im Seuchenfall zu setzenden Maßnahmen und den zu erwartenden Einbruch des Exportes von Schweinefleisch hätte ein Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest in Österreich massive Auswirkungen auf den Wirtschaftssektor: Interessensvertreter schätzen die Einbußen auf bis zu 250 Mio. €.

Auch für die öffentliche Hand werden im Rahmen der Bekämpfung und Kontrolle der Tierseuche hohe Kosten entstehen. Die Kosten eines Ausbruches sind sehr stark von Lokalität und Ausmaß des Ausbruches abhängig und schwer berechenbar. Entsprechende Schätzungen für verschiedene Szenarien wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angestellt und für den als nicht unwahrscheinlich anzunehmenden Fall, dass Österreich ASP Ausbrüche sowohl in der Wildschweinpopulation, als auch im Haustierbestand verzeichnet, ist mit direkten Kosten in Höhe mehrerer Millionen Euro zu rechnen.

Schlussfolgerungen:

- (1) Zum derzeitigen Zeitpunkt hat die Verhinderung einer Einschleppung höchste Priorität, mittels Informationskampagnen soll dies bewerkstelligt werden.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erarbeitet und aktualisiert mit verschiedenen Expertengruppen Notfallpläne um im Ausbruchfall effektive operative Maßnahmen zeitnah setzen zu können.
- (3) Österreich vertritt in der EU federführend die Position, dass ein Auftreten der ASP in der Wildtierpopulation strikt von Ausbrüchen im Haustierbestand zu trennen ist, um negative Auswirkungen auf die Wirtschaft abzuschwächen. Derzeit stehen die zu tref-

fenden Maßnahmen in unangemessener Relation, wodurch ein Auftreten bei Wildtieren schwerwiegendere Auswirkungen auf den Handel hat, als Ausbrüche in Tierhaltungen.

- (4) Für den Fall eines Ausbruches in Österreich sind den Veterinärverwaltungen zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Frage 11:

Die Entsorgung von gekeulten Tieren liegt im Verantwortungsbereich der Bundesländer und ist Bestandteil deren Krisenpläne. Es bestehen entsprechende Verträge mit den Tierkörperverwertungsanstalten, die seuchensichere Entsorgung gekeulter Tiere/Bestände sind gelebte Praxis. Auf Basis der Erfahrungen bereits betroffener EU Staaten wird eine überschaubare Anzahl an Ausbruchsbeständen erwartet und hinsichtlich der Entsorgung mit keinen unlöslichen Problemen gerechnet.

Frage 12:

Die Tierkörperbeseitigung wird in Österreich durch zwei private Firmen (Vivatis Holding AG mit Standorten in der Steiermark, in Oberösterreich und im Burgenland sowie Saria GmbH mit Standort in Tulln und einer Sammelstelle in Hermannsdorf). Alle Bundesländer haben mit den Tierkörperbeseitigungsanstalten Vereinbarungen und Verträge abgeschlossen, in denen sowohl die laufende Entsorgung von tierischen Nebenprodukten als auch eine Erhöhung der Kapazitäten im Seuchenfall vereinbart ist.

Frage 13:

Eine verstärkte Koordinierung zwischen Bundesebene und Bundesländern findet selbstverständlich laufend statt. Das Thema Afrikanische Schweinepest wird auf den Tagungen der Landesveterinärdirektorinnen (dreimal jährlich, Vorsitz Bund) regelmäßig behandelt. Darüber hinaus beschäftigt sich die gem. Tierseuchenexperten-Verordnung eingerichtete Task Force Afrikanische Schweinepest intensiv, regelmäßig und unter Beiziehung von Expertinnen und Experten mit der aktuellen Lage und den daraus resultierenden Herausforderungen.

Fragen 14 und 15:

Mit Drittländern erfolgt eine ständige Abstimmung auf Ebene der GFTADs (Global Framework for the Progressive Control of Transboundary Animal Diseases), die eine Kooperation des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) darstellt. Im Rahmen einer Subgruppe zur ASP, in welcher auch Österreich vertreten ist werden Bekämpfungsstrategien international koordiniert und ein Wissensaustausch ermöglicht (siehe auch: http://web.oie.int/RR-Europe/eng/Regprog/en_GF_TADS%20-%20Standing%20Group%20ASF.htm).

Maßnahmen sind in einschlägigen EU Rechtstexten vorgegeben, deren Inhalte unter Einbeziehung aller Mitgliedsstaaten erstellt und laufend adaptiert werden. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Directorate G der Kommission, welches in den Mitgliedsstaaten regelmäßige Audits durchführt. Die Europäische Kommission entsendet zudem Emergency Teams in Ausbruchsländer um die Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu beurteilen und fachliche Hilfestellung zu leisten.

Im Rahmen des ständigen Veterinärausschusses in Brüssel berichten betroffene Mitgliedsstaaten über die Seuchensituation und die getroffenen Maßnahmen. Im Rahmen regelmäßig

stattfindender Treffen der Chief Veterinary Officers (CVO's) erfolgt eine internationale Koordination und die Strategie zur Bekämpfung der ASP wird festgelegt. Österreich ist in diesen Gremien aktiv vertreten, die Koordination obliegt der Europäischen Kommission bzw. dem Ratsvorsitz.

Frage 16:

Auf europäischer Ebene gab und gibt es mehrere öffentliche Forschungsk Kooperationen, die sich mit der ASP beschäftigen (zB. GARA - <https://www.ars.usda.gov/GARA>; ASF-Stop COST - <https://www.asf-stop.com>) und von der EU (mit)finanziert werden. Eine direkte Forschungsbeteiligung von österreichischer Seite ist im Rahmen der ASF-Stop COST Initiative ausgewiesen (VMU Wien/Institut für Wildtierkunde und Ökologie).

Frage 17:

Eine Recherche auf der GARA Homepage weist Österreich bzw. österreichische Institutionen weder als Partner, Kollaborateur noch als Stakeholder der GARA aus.

Frage 18:

Laut aktuell vorliegender Informationen wird derzeit in Österreich nicht an einem Impfstoff geforscht.

Frage 19:

Die nachstehenden Maßnahmen sind zu nennen:

- Unterstützung der internationalen und nationalen Arbeitsgruppen, die sich mit der Thematik intensiv befassen (Bundeskompentenz, laufende Sitzungen), so z.B.
 - GFTAD's (Global Framework for the progressive control of transboundary animal diseases) Expertengruppe ASP
 - Task Force Afrikanische Schweinepest als Unterausschuss der Tierseuchenexpertengruppe gem. TS-Exp.V, BGBl. II Nr. 324/2004 (Bundeskompentenz unter Beteiligung der Länder)
- Einbringen österreichischer Interessen in aktuelle Diskussionen im Rahmen der EU-Gesetzgebung (Bundeskompentenz, laufender Prozess) hinsichtlich Trennung des Auftretens von ASP im Wildtierbestand bzw. in Haustierbeständen in Bezug auf die zu treffenden Maßnahmen und die Handelsrestriktionen.
- Information über die aktuelle Seuchensituation in Europa, die möglichen Übertragungswege und entsprechende Vorsorge- und Biosicherheitsmaßnahmen (Bundes- und Länderkompentenz, Informationsmaterial und Filme fertiggestellt, Aktualisierung laufend) mit Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen.
- Zusammenarbeit mit den von allfälligen Ausbrüchen in Österreich betroffenen Wirtschaftszweigen und Unterstützung der Wirtschaft in der Erstellung spezifischer Notfallpläne (Bundes- und Länderkompentenz, laufend).
- Aufrechterhaltung der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ergriffenen Maßnahmen im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik

(Bundeskompentenz, wird den jeweiligen Gegebenheiten angepasst).

Die für die Wildbestandsregulierung zuständigen Landesbehörden wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ersucht, ihre Möglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer kontinuierlichen und anhaltenden Reduktion des Schwarzwildbestandes beitragen (Länderkompetenz, laufend).

Frage 20:

Alle Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen liegen im Kompetenzbereich des Bundes in mittelbarer Bundesverwaltung. Im Tierseuchengesetz sind jedoch auch Verantwortlichkeiten des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau festgelegt.

Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen ist gemäß Afrikanische Schweinepest-Verordnung (ASP-V), BGBl. II Nr. 193/2005, vorzugehen. Ein entsprechender Krisenplan wurde vorbereitet. Maßnahmen gem. ASP-V werden erst dann angeordnet, wenn der erste Fall von ASP in Österreich bestätigt wurde.

Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist gemäß Wildschweine-Schweinepestverordnung (W-Schw.pest-V), BGBl. II Nr. 35/2004, vorzugehen. Ein entsprechender Tilgungsplan wurde vorbereitet; dieser wird an die jeweiligen Gegebenheiten des Seuchenausbruchs im Wildschweinebestand adaptiert. Mögliche Maßnahmen wurden in der Task Force Gruppe ASP diskutiert. Die Landesbehörden wurden aufgefordert, ihre Möglichkeiten zu prüfen, um die einzelnen Maßnahmen anordnen und implementieren zu können.

Frage 21:

Folgende Maßnahmen der Seuchenprävention und –bekämpfung müssen unternommen werden, um die wirtschaftlichen und persönlichen Schäden so gering wie möglich zu halten:

- Information der betroffenen Personenkreise: Das Wissen um mögliche Gefahren ermöglicht die Identifizierung von kritischen Punkten und das Setzen von Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Biosicherheit sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch in der fleischverarbeitenden Industrie) – Bund und Länder;
- Schulungen der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte durch Abhaltung von Kursen und Übungen um ein schnelles und effizientes Handeln bei Seuchenverdacht zu ermöglichen – Bund und Länder;
- Ausweisung von besonders gefährdeten Gebieten (durch geographische Nähe zu Seuchenausbrüchen oder durch intensive Handelstätigkeit bzw. hohe Schweinedichte) und Sensibilisierung der Landwirtschaft und Jägerschaft in diesen Gebieten - Bund;
- Überwachungsmaßnahmen durch vermehrte Probenahme mit risikobasiertem Ansatz und Untersuchung der Proben im Nationalen Referenzlabor - Bund;
- Überlegungen zur logistischen Abwicklung eines eventuellen Seuchenfalls und Evaluierung bestehender Krisenpläne und Arbeitsanleitungen - Bund;

- Einladung aller Stakeholder und Weitergabe von aktuellen Informationen – Bund;
- Einbringen österreichischer Interessen in die aktuelle Diskussion zur Änderung der Bekämpfungsstrategie auf Europäischer Ebene – Bund.

Frage 22:

Jede Maßnahme in einem von einer Tierseuche betroffenen Land hat auch direkte Auswirkungen auf Österreich. Das Risiko einer Einschleppung nach Österreich sinkt, wenn die Bemühungen der Seuchenbekämpfung in diesen Ländern erfolgreich sind. Daher werden alle Maßnahmen zur Eindämmung und Ausrottung der ASP von bereits von der Seuche betroffenen EU- und Drittstaaten unterstützt. Es erfolgt jedoch keine direkte finanzielle, personelle oder materielle Zuwendung, sondern die Unterstützungsleistung erfolgt indirekt durch Entsendung eines Teams von Spezialisten, das von der Europäischen Kommission (und daher auch von Österreich) finanziert wird, in die betroffenen Länder. Dieses „Veterinary Emergency Team, CVET“ unterstützt besonders in der Anfangsphase der Bekämpfung und berät bei der Evaluierung von getroffenen Maßnahmen.

Frage 23:

Die Frage, ob Jagdausübungsberechtigte, die sich an der Verhütung und Bekämpfung der ASP beteiligen wollen, einen Sonderurlaub erhalten sollen, stellt sich aus meiner Sicht nur für jene Jagdausübungsberechtigte, die nicht ohnehin im Rahmen Ihrer arbeitsvertragsrechtlichen Dienstpflichten seitens Ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Bekämpfung der ASP eingesetzt werden.

Diese Frage stellt sich somit nur in Bezug auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die – neben Ihrer Arbeit – in der Freizeit die Jagd berechtigt ausüben und während der Arbeitszeit bei der Bekämpfung der ASP helfen. In diesen Fällen ist es die freie Entscheidung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, der jagdausübungsberechtigten Arbeitnehmerin oder dem jagdausübungsberechtigten Arbeitnehmer einen (bezahlten oder unbezahlten) Sonderurlaub in beliebiger Länge zur Teilnahme an der Bekämpfung der ASP zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

